

Verordnung über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV)

Änderung vom 26. Oktober 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Sie gilt für Schlachttiere der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegen-
gattung, deren Fleisch, Geflügelfleisch und Schlachtnebenprodukte der in Anhang 1
Ziffer 3 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011² aufgeführten Zolltarif-
nummern.

Art. 2 Abs. 2 Bst. e und f

² Ausgenommen von Absatz 1 sind:

- e. Schlachtungen im Auftrag von Produzenten zur Direktvermarktung; und
- f. Kälber auf überwachten öffentlichen Märkten.

Art. 16a Übertragung nicht ausgenützter Zollkontingentsanteile

Das Bundesamt kann auf begründetes, schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte
Mengen von ersteigerten und bezahlten Zollkontingentsanteilen einer Fleischkate-
gorie auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn:

- a. die Menge mindestens 500 kg und höchstens 5 Prozent der zugeteilten und
zur Ausnützung übertragenen Zollkontingentsanteile beträgt; und
- b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim Bundesamt eintrifft.

Art. 26 Abs. 2

² Die Übertragung der Aufgaben erfolgt nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember
1994³ über das öffentliche Beschaffungswesen.

1 SR 916.341
2 SR 916.01
3 SR 172.056.1

Art. 35a

Aufgehoben

Anhang

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

26. Oktober 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova